

- alle schriftlich und elektronischen vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen sowie
- die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Sofern gravierende Abweichungen festgestellt werden, können von HTS Sanktionen gegen die Zertifizierungsstelle festgelegt werden, die ggf. zum Einzug des Zertifikates führen.

2.5 Ergänzende Bedingungen Produktzertifizierung BRC Globaler Standard für Lebensmittelsicherheit / BRC/loP Globaler Standard für Verpackung und Verpackungsmaterialien / BRC Globaler Standard für Verbrauchsgüter

- 2.5.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Produktzertifizierung nach den international anerkannten BRC (British Retail Consortium) Standards für:
- BRC Globaler Standard für Lebensmittelsicherheit.
 - BRC/loP Globaler Standard für Verpackung und Verpackungsmaterialien.
 - BRC Globaler Standard für Verbrauchsgüter.
- 2.5.2 Grundlage für die Durchführung des gesamten Auditierungs- und Zertifizierungsprozesses sind die Vorgaben des jeweils gültigen Standards.
- 2.5.3 Eine Auditplanung kann erst erfolgen, wenn die Prüfung der Zertifizierungsfähigkeit positiv abgeschlossen wurde und jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen der TÜV Rheinland Cert GmbH und Auftraggeber ausgeräumt sind.
- 2.5.4 Verbundzertifizierungen werden nicht durchgeführt.
- 2.5.5 Erhält der Auftraggeber Kenntnis davon, dass von seinem Produkt gesundheitliche Gefahren ausgehen oder gesetzliche Vorschriften nicht erfüllt werden, hat er die TÜV Rheinland Cert GmbH unmittelbar darüber zu informieren.
- 2.5.6 Der Auftraggeber hat die Pflicht, die TÜV Rheinland Cert GmbH umgehend zu unterrichten, wenn er Kenntnis von möglichen rechtlichen Schritten in Bezug auf Produktsicherheit oder -vorschriftsmäßigkeit erlangt.
- 2.5.7 Im Falle eines Produktrückrufes hat der Auftraggeber die Pflicht, die TÜV Rheinland Cert GmbH über die Situation sowie Einzelheiten, die zu dieser Situation geführt haben, zu informieren.
- 2.5.8 Im Falle der Aussetzung oder des Entzuges des Zertifikates informiert der Auftraggeber unverzüglich seine Kunden über die Umstände, die zu der Aussetzung bzw. dem Entzug des Zertifikates geführt haben.
- 2.5.9 Die Vertragsdauer läuft zumindest für die Dauer eines Zyklus von 3 regulären Audits (Erstevaluierung und 2 reguläre Folgeevaluerungen), genau bis zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuellem Gültigkeitsdatum des Zertifikates.
- 2.5.10 Die TÜV Rheinland Cert GmbH wird vom Auftragnehmer unwiderruflich ermächtigt, die nachfolgenden Daten an "British Retail Consortium" zu übermitteln:
- Den Auftrag zur Auditierung nach dem BRC.
 - Die den Auftrag sowie die Auditierung und Zertifizierung nach dem BRC betreffenden Ergebnisse – auch im Detail – unabhängig vom Bestehen der Auditierung.

2.6 Ergänzende Bedingungen Luft-/ Raumfahrtindustrie EN/ AS 9100

- 2.6.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung nach dem international anerkannten Standards EN 9100.
- 2.6.2 Die TÜV Rheinland Cert GmbH ist berechtigt, der deutschen Akkreditierungsgesellschaft DGA - Deutsche Gesellschaft für Akkreditierung mbH, den Luftaufsichtsbehörden, sowie den BDLI (Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.) Mitgliedsfirmen in dem Umfang Zutrittsrecht, der für die Überprüfung der korrekten Anwendung der Kriterien und Methoden bei der Ausgabe von Zertifikaten nach EN 9100-Reihe erforderlich ist, einzuräumen.
- 2.6.3 Dies beinhaltet auch die Freigabe von Informationen und Aufzeichnungen, die die Akkreditierung der Zertifizierungsgesellschaft durch die DAKS (vormals DGA bzw. TGA) betreffen.

2.7 Ergänzende Bedingungen BS OHSAS 18001 und SCC

- 2.7.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung von Arbeitsschutzmanagementsystemen nach den international anerkannten Standards für BS OHSAS 18001 sowie Managementsysteme im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nach SCC (Kontraktoren/ produzierendes Gewerbe) und SCP (Personaldienstleister).
- 2.7.2 Bei Erstzertifizierungen nach BS OHSAS 18001 ist das Stufe 1 Audit grundsätzlich vor Ort durchzuführen.
- 2.7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei SCC Vorgängen, den Auditoren Zugang zu repräsentativen Baustellen zu verschaffen. Eine entsprechende Baustellenliste ist drei Wochen vor dem Audit dem leitenden Auditor zu übermitteln.
- 2.7.4 Bei SCP-Verfahren verpflichtet sich der Auftraggeber, Zugang zu repräsentativen Baustellen bzw. Projekten zu verschaffen. Sollte der Entleiher den Zugang zum Unternehmen, Baustellen oder Projekten verweigern, muss das Leiharbeitsunternehmen repräsentativ Leiharbeitnehmer für das Audit in die Zentrale bzw. entsprechende Niederlassung des Auftraggebers bestellen, so dass der Auditor diese befragen kann.

- 2.7.5 Nach SCC oder SCP zertifizierte Kunden können für die Dauer der Laufzeit des Zertifikates die Nutzung des SCC-Zeichens beantragen. Zur Nutzung des Zertifizierungszeichens gilt die Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland Cert GmbH.

2.8 Ergänzende Bedingungen anderer TÜV-Rheinland-Gesellschaften

Managementsystemzertifizierungen, deren Akkreditierungen andere TÜV-Rheinland-Gesellschaften halten (z.B. SA 8000, IRIS), gelten zusätzliche standardspezifische Zertifizierungsbedingungen.

2.9 Ergänzende Bedingungen ISMS nach ISO/IEC 27001

Ergänzend zu den Vorgaben unter Ziffer 1.5 zu Verbundzertifizierungen gelten für ISM-Systeme nach ISO/IEC 27001 die nachfolgenden Vorgaben: 2.9.1 Verbundzertifizierungen können angewandt werden bei Organisationen mit mehreren vergleichbaren Standorten, an denen ein ISM-System eingeführt ist, das die Anforderungen an alle Standorte abdeckt.

Unter folgenden Voraussetzungen kann ein Zertifikat für eine Organisation einschließlich ihrer Standorte ausgestellt werden:

- a) alle Standorte haben das gleiche ISM -System, das zentral verwaltet und überwacht wird sowie Gegenstand der internen Auditierung und des Management Review ist,
- b) alle Standorte sind in das organisationsinterne Auditprogramm und das Management Review Programm einbezogen,
- c) die erste Vertragsprüfung stellt sicher, dass die unterschiedlichen Standorte bei der Auswahl der Stichprobe angemessen berücksichtigt werden.
- d) eine repräsentative Anzahl von Standorten wurde von der Zertifizierungsstelle unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte ausgewählt:
 - Ergebnisse interner Audits der Zentrale und der Standorte
 - Ergebnis des Management Review
 - Unterschiedliche Größe der Standorte
 - Unterschiede im Geschäftszweck der Standorte
 - Komplexität des ISM
 - Komplexität der Informationssysteme an den verschiedenen Standorten
 - Unterschiede in der Arbeitsweise
 - Unterschiede in laufenden Aktivitäten
 - mögliche Wechselwirkung mit kritischen Informationssystemen oder Verarbeitung sensibler Daten
 - unterschiedliche gesetzliche Anforderungen
- e) Die repräsentative Stichprobe bezieht sich auf alle Standorte im Geltungsbereich des Kunden- ISMS; sie erfolgt auf Basis der Beurteilung nach Punkt d) sowie nach Zufalls-Elementen.
- f) Vor der Zertifizierung müssen alle Standorte auditiert werden, für die bedeutsame Risiken bestehen.
- g) Das Programm der Überwachung ist so gestaltet, dass in angemessener Zeit alle Standorte berücksichtigt werden.
- h) Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen an einem Standort werden auf den gesamten Verbund im Geltungsbereich der Zertifizierung angewendet.

2.10 Ergänzende Bedingungen nach der nachhaltigen Biomasseherstellung

- 2.10.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung nach der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV)

Ergänzende Unterlagen (Bsp. Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung) können in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) eingesehen werden.

- 2.10.2 In Abhängigkeit von dem ausgewählten Zertifizierungssystem sind die relevanten Unterlagen (für die jeweils gültige Stufe) in ihrer aktuellen Fassung des Zertifizierungssystem REDcert GmbH (siehe www.redcert.org) bzw. des Zertifizierungssystem ISCC System GmbH (www.iscc-system.org) einzuhalten.
- 2.10.3 Die TÜV Rheinland Cert GmbH wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, erforderliche Daten im Rahmen der Zertifizierung an den BLE, REDcert GmbH bzw. ISCC System GmbH weiterzuleiten. Hierzu zählen u.a. Auditberichte, Zertifikate, Bescheinigungen etc.
- 2.10.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der BLE sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,
- während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
 - Besichtigungen vorzunehmen
 - alle schriftlich und elektronischen vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen
 - die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
 - Proben zu ziehen.